

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Dezember 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Vordruckmuster zur Umsatzsteuererklärung für die **Fahrzeugeinzelbesteuerung** sind neu veröffentlicht worden. Wir zeigen, wer welchen Vordruck zu verwenden hat. Zudem gehen wir der Frage nach, ob das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung die **Vorlage sämtlicher E-Mails** verlangen darf. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen die Maßnahmen vor, mit denen die Bundesregierung **Steuerzahler** demnächst **entlasten** will.

Umsatzsteuererklärung

Vordruckmuster für die Fahrzeugeinzelbesteuerung haben sich geändert

Bund und Länder müssen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anbieten; daher kann die Steuererklärung über den **innergemeinschaftlichen Erwerb** eines neuen Fahrzeugs dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium die Vordruckmuster und die Anleitung zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung aktualisiert. Folgende Vordrucke stehen zur Verfügung:

- USt 1 B: Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung
- Anlage USt 1 B: Anlage zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung
- Anleitung USt 1 B: Anleitung zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung

Der Vordruck USt 1 B ist vor allem für Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer vorgesehen, die das Fahrzeug für ihren **nichtunternehmerischen Bereich** erwerben. Für jedes erworbene neue Fahrzeug ist jeweils eine separate Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Der Vordruck USt 1 B ist nicht zu verwenden in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder durch juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben. Hier ist der innergemeinschaftliche Erwerb in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Vordruckmuster USt 1 A)

In dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuererklärung: Vordruckmuster für die Fahrzeugeinzelbesteuerung haben sich geändert..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbindliche Auskunft: Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorlagepflicht: Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsvergleich: Tauglichkeit amtlicher Richtsätze als Schätzungsgrundlage ist fraglich..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Statistik: Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesellschafter-Geschäftsführer: Wenn eine Privatnutzung des Firmen-Pkw nicht vereinbart ist..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtangaben: In Rechnungen sind Angaben in anderen EU-Sprachen erlaubt..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ehevertrag: Vorsicht bei Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche! | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuerfreier Höchstbetrag: Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2026) | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten | 4 |

und der Umsatzsteuerjahreserklärung (Vordruckmuster USt 2 A) zu erfassen.

Hinweis: Die Vordrucke sind nicht online ausfüllbar. Die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich elektronisch über die vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der Fahrzeugeinzelbesteuerung.

Verbindliche Auskunft

Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden

Wer rechtssicher abklären lassen will, welche steuerlichen Folgen ein **noch nicht verwirklichter Sachverhalt** (z.B. eine geplante Umstrukturierung) haben wird, kann eine verbindliche Auskunft bei seinem Finanzamt beantragen. Die Auskunft ist zwar gebührenpflichtig, hat aber den Vorteil, dass sich das Finanzamt an die darin enthaltenen Aussagen bindet. Setzt der Steuerzahler den Sachverhalt später wie angekündigt um, kann er sich im Besteuerungsverfahren also auf die erteilte Auskunft berufen. Die Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft kann gegenüber mehreren Antragstellern nur einmal erhoben werden, wenn die Auskunft ihnen gegenüber einheitlich erteilt wird. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatten acht an einer Holdinggesellschaft beteiligte Kläger eine Umstrukturierung geplant und das Finanzamt dazu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gebeten. Es erteilte acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ **acht Gebührenbescheide** über jeweils 109.736 € (gesetzliche Höchstgebühr). Die Kläger waren demgegenüber der Meinung, dass die Höchstgebühr nicht achtmal, sondern nur einmal angefallen sei. Der BFH hat ihnen Recht gegeben. Berechnet werden kann nur die einmalige Gebühr; diese schulden alle Antragsteller als Gesamtschuldner. Das Finanzamt hatte dem Antrag, der auf die einheitliche Erteilung der verbindlichen Auskunft gerichtet gewesen war, uneingeschränkt entsprochen. Dass es jedem Kläger einen entsprechenden Bescheid übermittelt hat, ändert nach Auffassung des BFH nichts daran, dass in der Sache nur eine einzige verbindliche Auskunft vorliegt.

Vorlagepflicht

Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern

Bei Außenprüfungen stellt sich immer wieder die Frage, **welche Unterlagen** dem Prüfer zugäng-

lich gemacht werden müssen. Geklärt ist, dass die Anforderung von Unterlagen en bloc zulässig ist. Ein Vorlageverlangen des Finanzamts darf sich daher zum Beispiel allgemein auf Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Belege zu baren Geschäftsvorfällen, Unterlagen über die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder über die Einkünfte aus Kapitalvermögen erstrecken.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) darf das Finanzamt im Rahmen einer **Außenprüfung** vom geprüften Unternehmen grundsätzlich auch sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern. Nicht erlaubt ist dagegen, ein Gesamtjournal anzufordern, das erst noch erstellt werden muss und auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung die **Vorlage sämtlicher E-Mails** verlangt, die die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung eines Agreements mit einer anderen Konzerngesellschaft einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betrafen. Der BFH hielt diese Anforderung für berechtigt. Das Finanzamt sei nicht gehalten gewesen, ohne nähere Kenntnis die vorzulegenden E-Mails noch weiter zu konkretisieren. Es habe vielmehr dem geprüften Unternehmen überlassen können, die einschlägigen E-Mails herauszusuchen.

Hinweis: Auch E-Mails gelten als Handels- und Geschäftsbriefe, die geordnet aufzubewahren sind.

Betriebsvergleich

Tauglichkeit amtlicher Richtsätze als Schätzungsgrundlage ist fraglich

Bei der Prüfung von Betrieben nehmen die Finanzämter in der Regel **Hinzuschätzungen** vor, wenn sie die korrekten Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln können. Eine zulässige Schätzungs methode ist der „äußere Betriebsvergleich“, bei dem die Umsätze und Gewinne des geprüften Betriebs mit denen gleichartiger Betriebe verglichen werden. Dafür greift das Finanzamt auf amtliche Richtsätze zurück, die sich bei Prüfungen gleichartiger Betriebe ergeben haben.

Ob diese amtlichen Richtsatzsammlungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für Hinzuschätzungen sind, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) nun in Frage. In einem aktuellen Urteil hat sich der BFH zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen positioniert. Er sieht den **inneren Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich grundsätzlich als die zuverlässigeren Schätzungsme-

de an. Das müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zustehenden Ermessens berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind. Der BFH äußerte zudem erhebliche Zweifel daran, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Er begründet dies mit

- der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten zum einen und
- dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte zum anderen.

Die Finanzverwaltung darf zur Ermittlung von Vergleichsdaten zwar Datenbanken aufbauen und verwenden, auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind. Die Gerichte können aber gehalten sein, **Rückfragen** über die Zusammenstellung und Ableitung der anonymisierten Vergleichsdaten zu stellen. Können solche Fragen wegen des Steuergeheimnisses oder aus anderen Gründen nicht beantwortet werden, geht dies laut BFH zu lasten des Beweiswerts der Vergleichsdaten und somit zu lasten des Finanzamts.

Statistik

Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2024 insgesamt **5.915.601 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 14,56 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

Hinweis: Gegenüber dem Jahr 2023 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2024 um beachtliche 40,4 % vermindert. Das ist auf die Flut von Einsprüchen zurückzuführen, die im Jahr 2023 allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Dritteln der Fälle (68 %) waren die Steuerzahler 2024 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 13,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 17,6 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Wir prüfen Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Verfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Wenn eine Privatnutzung des Firmen-Pkw nicht vereinbart ist

Lässt sich bei einer nicht ausdrücklich gestatteten Privatnutzung eines betrieblichen Pkw eine „nachhaltige“ Privatnutzung durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer nicht feststellen, scheidet die Annahme von **Arbeitslohn** von vornherein aus. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zusammenfassen.

In der vorliegenden Konstellation fehlt eine vorherige klare und eindeutige Erlaubnis zur Privatnutzung des Firmenwagens. Eine dennoch stattfindende Privatnutzung durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer wäre daher vorrangig durch das Beteiligungsverhältnis veranlasst und somit als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen. Für die Erfassung des Nutzungsvorteils als Arbeitslohn im Wege eines **Lohnsteuer-Hafungsbescheids** spricht jedenfalls wenig.

Pflichtangaben

In Rechnungen sind Angaben in anderen EU-Sprachen erlaubt

Wie flexibel dürfen Rechnungen in der EU sein? Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass bestimmte Pflichtangaben auf Rechnungen nicht nur auf Deutsch, sondern auch in anderen **Amtssprachen der EU** zulässig sind. Dies erleichtert grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen und stellt sicher, dass Rechnungen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die neu eingefügte Anlage 8 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass enthält eine Übersicht der in anderen Amtssprachen zulässigen Begriffe.

Ehevertrag

Vorsicht bei Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche!

Wenn Paare sich das Jawort geben, gehen sie auch in finanziellen und vermögensrechtlichen Fragen eine enge Verbindung ein. Sollte diese Verbindung nicht halten, kann es bei einer **Scheidung** für den finanzkräftigeren Partner schnell teuer werden, wenn der Ex-Partner seine Ansprüche auf Zugewinnausgleich und Unterhalt geltend macht. Um vorab klare finanzielle Verhältnisse zu schaffen, schließen viele Ehepaare daher einen Ehevertrag ab.

Um einen solchen Kontrakt ging es in einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Ein Paar hatte vor der Eheschließung unter anderem geregelt, dass die Ehefrau im Fall einer Scheidung auf ihren Zugewinnausgleich, nachehelichen Unterhalt und eine Aufteilung des Hauptsatzes verzichtet. Zur Kompensation überschrieb ihr der Ehemann ein **Hausgrundstück** im Wert von mindestens 6 Mio. €.

Für die Übertragung der Immobilie setzte das Finanzamt 832.713 € Schenkungsteuer fest. Dagegen klagte der Ehemann - ohne Erfolg. Der BFH hat entschieden, dass die Übertragung des Grundstücks als **freigebige Zuwendung** der Schenkungsteuer unterlag. Die hierfür erforderliche Unentgeltlichkeit war gegeben, auch wenn die Ehefrau im Gegenzug auf ihre nachehelichen Ansprüche verzichtet hatte. Dieser Verzicht ist laut BFH nicht als eine die Bereicherung mindernde Gegenleistung anzusehen. Denn die Ansprüche konnten noch nicht in Geld veranschlagt werden und standen der Ehefrau dem Grunde und der Höhe nach noch gar nicht zu.

Hinweis: Wer vergleichbare ehevertragliche Regelungen aufsetzen will, sollte im Vorfeld unser Beratungsangebot nutzen und auch familienrechtlichen Rat suchen.

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2026)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2026 auf 101.400 €. Damit beträgt

der steuerfreie Höchstbetrag im kommenden Jahr 8.112 € (8 % von 101.400 €).

Hinweis: Bei der Sozialversicherung beträgt der nicht zu verbeitragende Höchstbetrag nur 4.056 € (4 % von 101.400 €) für 2026.

Steuertipp

Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten

Das Bundeskabinett hat im September 2025 den Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 2025** beschlossen. Die wichtigsten Maßnahmen daraus im Überblick:

- **Entfernungspauschale:** Zum 01.01.2026 soll die Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht werden. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke zur Arbeit. Bei einem Arbeitsweg von 10 km und einer Fünftagewoche ergeben sich somit 176 € zusätzliche Werbungskosten pro Jahr (bei überschrittenem Arbeitnehmerpauschbetrag).
- **Mobilität:** Durch die Aufhebung der Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerzahler mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.
- **Gastronomie:** Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, soll ab dem 01.01.2026 von derzeit 19 % auf 7 % gesenkt werden. Neben klassischen Gastronomiebetrieben profitieren von der Senkung auch Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, ebenso die Anbieter von Cateringdienstleistungen sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.
- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag soll ab dem 01.01.2026 von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € erhöht werden.

Hinweis: Im Dezember 2025 soll das Gesetz den Bundesrat passieren, auch wenn der Streit um die Kompensation der Steuermindereinnahmen, die Länder und Kommunen befürchten, noch nicht beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen